

Reglementierung im Namen der Schönheit!

Autor(en): **ek.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **18 (1931)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-81933>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KREUZLINGEN. *Sekundarschulhaus mit Turnhalle und Ausgestaltung des Gemeindeareals.* Die Schulvorsteherschaft Kreuzlingen eröffnet in Verbindung mit dem Gemeinderat Kreuzlingen unter den im Kanton Thurgau heimatberechtigten und den seit mindestens einem Jahre im Kanton Thurgau niedergelassenen Architekten einen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für ein Sekundarschulhaus mit Turnhalle, sowie zur Erlangung von generellen Ideen über die Ausgestaltung des Gemeindeareals in Kreuzlingen. Als Einlieferungs-termin ist der 31. August 1931 festgesetzt. Dem Preisgericht gehören an die Architekten A. Ewald, Kantonsbaumeister in St. Gallen; Albert Froelich B. S. A.; Werner

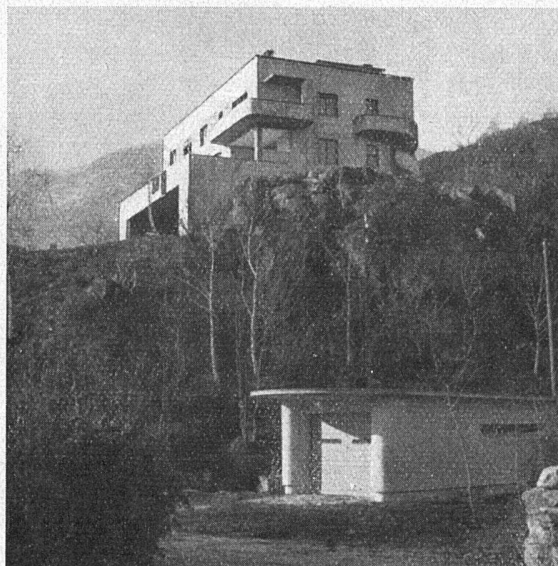
Pfister B. S. A.; Prof. O. R. Salvisberg B. S. A., alle drei in Zürich, ferner als Vertreter der Schulvorsteherschaft und des Gemeinderates a. Fabrikdirektor E. Büchi; Seminardirektor Dr. W. Schohaus und Kantonsrat J. Schoch. Ersatzmann ist Architekt B. S. A. K. Egender in Zürich. Preissumme Fr. 10,000.—

Verlangt werden: Uebersichtsplan und Modell 1 : 500, sämtliche Grundrisse, Fassaden und die nötigen Schnitte 1 : 200, Kostenberechnung und Erläuterungsbericht. Programm und Unterlagen können gegen Hinterlage von Fr. 20.— bei Gemeinderat J. Schoch, Gemeindehaus Kreuzlingen (Tel. 351), bezogen werden.

Reglementierung im Namen der Schönheit!

Unter diesem Titel hat «Das Werk» im März 1929 einen Aufsatz mit Bildern gebracht, woraus zu ersehen war, welch ein Kampf im Kanton Tessin um die «Schönheit» der Gebäude geführt wurde und zwar von zwei Seiten aus. Den Vertretern der modernen Architektur lag es daran, ihre Werke, von denen Gegner im Norden behaupten, sie seien ausgesprochen südländisch, kompromisslos nach Sinn und Zweck darzustellen, während die Gemeinde, gestützt auf ein neues Baugesetz, sich an äussere, überlieferte Formen hielt. Diese Bauordnung ist auch heute noch in Kraft. Einige kurze Sätze sind für ihren Geist bezeichnend: «Die Gemeinde sorgt aus Schönheitsrücksichten dafür, dass der Stil des Ortes gewahrt bleibt... Die Genehmigung der Zeichnung seitens der Gemeinde bezieht sich nur auf die äussere Form, die allgemeine Wohlgefälligkeit... Zäune und Brustwehr sind tunlichst in Eisen zu errichten... (das im Tessin mit den wunderbaren Bruchsteinmauern!) Ebenso ist verboten, von öffentlichen Orten aus sichtbare Abtritte anzulegen... Der äussere Anstrich darf das Schönheitsempfinden nicht verletzen...» usw.

Die Gemeinde, von der wir hier sprechen, ist Ascona am Lago Maggiore. Die Bauentwicklung vollzieht sich dort in geradezu rapidem Tempo. So liessen sich Kämpfe nicht vermeiden, die meist in Kompromisslösungen endigten. Im Sommer 1930 wurde aber in einem Baufall eine Entscheidung gefällt, die von prinzipiellem Interesse ist und verdient, dass sie auch jenseits des Gotthards bekannt wird. Architekt Weidemeyer in Ascona (B. D. A.) reichte am 4. April bei der Gemeinde im Namen seines Bauherrn ein Baugesuch ein zur Erstellung eines grossen Wohnhauses ausserhalb des Fleckens auf dem Hügelzug gegen Ronco gelegen. Das projektierte Gebäude sollte auf eine Felskuppe zu stehen kommen, allein auf weiter Flur. Der Gemeinderat bewilligte das Gesuch unterm 9. April; mit



oben: der Neubau des Architekten Weidemeyer oberhalb Ascona, der aus Heimatschutzgründen von den Ortsbehörden bekämpft wurde

unten: was gleichzeitig am See gebaut werden darf, ohne dass irgend jemand protestiert



den Bauarbeiten wurde sofort begonnen. Am 18. Mai wurde von einem Professor und einem Bildhauer beim Regierungsrat Beschwerde gegen diesen Bau eingereicht mit dem Begehren, seine Ausführung möchte verhindert werden. Am 31. Mai wurde zudem vom Bürgermeister und vom Vizebürgermeister in Ascona eine weitere Beschwerde beim Regierungsrat im gleichen Sinne eingebracht, der Bau verderbe die Landschaft, es sei deshalb ein neues Projekt einzureichen. Der hohe Regierungsrat hiess beide Beschwerden gut mit Entscheid vom 4. Juni. Weder die beiden Beschwerden, noch der regierungsrätliche Entscheid wurde dem Bauherrn, noch seinem Architekten mitgeteilt, und so baute man inzwischen fröhlich weiter. Mit Schreiben vom 10. und 17. Juni forderte nun der Gemeinderat von Ascona den Bauherrn auf, neue Pläne einzureichen, der Rohbau war inzwischen schon ordentlich weit gediehen. Unterm 23. Juni verlangte daraufhin der Bürgermeister beim Regierungsrat die Einstellung der Bauarbeiten, mit dem Ergebnis, dass die Regierung ihre beiden Entscheide am gleichen Tage bestätigte und die Kantonspolizei aufforderte, den Bauverbotsbeschluss auszuführen. Dieser Entscheid wurde nun endlich dem Bauherrn, resp. seinem Architekten am 27. Juni mitgeteilt, ohne dass jedoch die Bauarbeiten eingestellt worden wären. Am gleichen Tage wurde nun von Fürsprech und Notar *Marcionni* in Ascona, der sich schon seit langer Zeit mit viel Mühe und auch Erfolg der Sache des neuen Bauens angenommen hat, beim *Bundesgericht* eine öffentlich-rechtliche Beschwerde eingereicht und verlangt: 1. Annullierung des regierungsrätlichen Entscheides und 2. Autorisation, die Bauarbeiten weiterzuführen. Immer noch gleichen Tags erschienen auf der Baustelle Kantonspolizisten und verlangten Einstellung der Arbeiten. Die Unternehmer (Gebr. Rampazzi, Ascona) widersetzten sich dem jedoch, ebenso die Arbeiter selbst. Am nächsten Vormittag erschienen nun auf der Baustelle nochmals Polizisten und befahlen die Einstellung unter Androhung, dass sie andernfalls Verhaftungen vornehmen würden und dass die zahlreichen Italiener des Landes verwiesen würden. Es wurde weiter gearbeitet. Am Nachmittag gegen 3 Uhr erschien nun der Bürgermeister persönlich auf dem Bau in Begleitung von bewaffneten Polizisten, und so erzwingen sie die Arbeitseinstellung. Es ist klar, dass die ganze Bevölkerung diesem sensationellen Tagesereignis mit Interesse folgte, unter Einheimischen wie Fremden bildeten sich lebhaftige Parteien.

Berner Bauchronik

Grosse Taten werfen bekanntlich ihre Schatten voraus. So betrachtet, wird die Bundesstadt zurzeit ordentlich beschattet. Im kommenden Sommer, d. h. vom

Am 30. Juni, vormittags 11 Uhr, erhielt Notar *Marcionni* die telegraphische Autorisation vom *Bundesgericht*, die Bauarbeiten provisorisch wieder aufzunehmen. Daraufhin hat der Regierungsrat den Notar als Rechtsvertreter nach Bellinzona zu einer Besprechung eingeladen, und am 1. Juli bestellte er Architekt *Maraini* von Lugano als Vertrauensmann, um ein Gutachten über den Stil des strittigen Objektes abzugeben. Am 2. Juli (man beachte die ungemein rasche Abwicklung der Dinge!) wurde auf der Baustelle ein Augenschein vorgenommen, an welchem ein Vertreter der Regierung, der Vertrauensarchitekt *Maraini*, Notar *Marcionni* und Architekt *Weidemeyer* teilgenommen haben. Mit den Bauarbeiten wurde also weitergefahren. Am 12. September wurden dann vom Regierungsrat seine bezüglich Entscheide zurückgezogen, somit konnten auch Notar *Marcionni*s Beschwerden Erledigung finden. Architekt *Maraini* (der allerdings vor zwei Jahren noch anders gesprochen hat, doch sei seine Wandlung dankbar anerkannt), äusserte sich dahin, dieser Bau, resp. dessen Stil störe die Landschaft gar nicht, die innere Einteilung sei sehr gut und er verstünde die vorherigen regierungsrätlichen Entscheide nicht. Wenn er auch persönlich kein Freund dieser Bauart sei, so unterscheide er trotzdem zwischen guter und schlechter «Moderne», und der vorliegende Bau sei zweifellos zu den guten zu zählen. Damit wäre diese Schildbürgergeschichte zu Ende. Der Bürgermeister von Ascona ist geknickt und findet, dass er in Zukunft nichts mehr zu sagen habe, wenn man doch bauen könne wie man wolle. Die Mehrheit der Augenscheinkommission war dann der Meinung, oberhalb des Fleckens und im *Maggiadelta* dürfe man ohne Einschränkung in bezug auf die Schönheit bauen, während im Flecken selbst die Schönheitsbaubestimmungen anzuwenden seien.

Um die Tragikomödie aber voll zu geniessen, muss man sich den grossen Neubau ansehen, der auf Frühjahr 1931 fertig wird: An auffallendster Stelle an der Hauptstrasse, vom See aus sichtbar und von der grossen *Piazza* her wird ein Bau erstellt, gegen den niemand etwas einzuwenden hatte, er erfüllt offenbar alle Vorschriften und scheint den Geschmack des Volkes zu befriedigen. Dass er in seiner üppigen *Palazzoarchitektur*, seinen imitierten Fenstern und seiner süsslichen Farbbehandlung einen Hohn auf jede gute alte *Tessinerbautradition* bedeutet, scheint die Schönheitskommission noch nicht erfasst zu haben. *ek.*

24. Juli bis 20. September, wird die «Erste Schweiz. Ausstellung für Gesundheitspflege und Sport», genannt *HYSIPA*, abgehalten, und zwar auf dem Neu-, Mittel- und